

Friedhofsgebührensatzung

FGS

der Stadt Lohr a.Main

vom 24.07.2023

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Lohr a.Main (nachfolgend Stadt genannt) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für die jeweilige Leistung sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4)Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1)Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

a) eine Einzelgrabstätte (20 Jahre)	938 €,
b) eine Doppelgrabstätte (20 Jahre)	1.877 €,
c) eine Mehrfachgrabstätte (20 Jahre)	2.816 €,
d) eine Kindergrabstätte (10 Jahre)	288 €,
e) eine Urnenerdgrabstätte (10 Jahre)	528 €,
f) eine Urnengrabkammer (10 Jahre)	740 €,
g) eine Einzelbaumgrabstätte (30 Jahre)	579 €,
h) eine Familienbaumgrabstätte (30 Jahre; je Stelle)	579 €,
i) eine Urnengrabstätte im Grabfeld (10 Jahre)	476 €,
j) eine Anonyme Grabstätte (10 Jahre)	134 €,

(2)Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 1-20 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraums einer Leiche beträgt pro angefangenem Benutzungstag	100 €.
(2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenkühlraumes beträgt pro angefangenem Benutzungstag	126 €.
(3) Die Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraumes einer Urne beträgt pro angefangenem Benutzungstag	50 €.
(4) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt	150 €.
(5) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt	
a) für Erwachsene	300 €,
b) für Kinder bis zu 6 Jahren	200 €,
c) für eine Urne im Erdgrab	135 €,
d) für eine Tot- oder Fehlgeburt	135 €,
e) für Öffnen und Schließen einer Urnenkammer	40 €,
f) Beisetzung in der Urnenbeisetzungssammelstelle	130 €.
Erschwerniszuschlag bei Eis, Stein oder Grundwasser nach § 5 Abs. 4.	20%
(6) Die Gebühr für das Tieferlegen beträgt	150 €.
(7) Die Gebühr für Leichenträger/ Urnenträger (je Person) beträgt	30 €.

(8)	Die Gebühr für die Aufbahrung in der Leichenhalle/ Grab	80 €.
(9)	Die Gebühr für Transport der Kränze/ Gestecke	20 €.
(10)	Die Gebühr für Dienstleistung bei Überführung	20 €.
(11)	Die Gebühr beträgt bei Umbettung einer Leiche in einen neuen Sarg (ohne Graböffnung)	
	a) vom 1. mit 10. Jahr nach dem Ableben	365 €.
	b) vom 11. mit 20. Jahr nach dem Ableben	265 €.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1)	Als Sonstige Gebühren werden festgesetzt:	
	a) Neuausstellung einer Graburkunde	20 €.
	b) Umschreibgebühr bei Übertr. des Nutzungsrechts (§ 14 FS)	20 €.
	c) Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals/ Einfriedung	35 €.
	d) Gebühr für die Abschlussplatte einer Urnengrabkammer	200 €.
	e) Gebühr für die Urnengrabplatte im Urnengrabfeld	60 €.
	f) Gebühr für die Schilder beim Baumgräbern	10 €.
	g) Grundgebühr je Bestattung/Exhumierung/Umbettung	195 €.
	h) Gebühr für die Verlängerung der Bestattungsfrist gem. § 10 Abs. 2 Bestattungsverordnung (BestV)	20 €.
	(i) Die Gebühr für die Zulassung von Gewerbetreibenden, die auf dem Friedhof Gräber ausheben und verfüllen sowie Grabmale und Grabeinfassungen errichten, bearbeiten oder entfernen, beträgt für die Dauer von 5 Jahren.	25 €.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Lohr a.Main vom 16.12.2021 außer Kraft.

Lohr a.Main, 24.07.2023

Stadt Lohr a.Main


Dr. Mario Paul
Erster Bürgermeister